

Merkblatt für Personen in Ausbildung (EU/EFTA)

Für Gesuchstellerinnen/Gesuchsteller mit Staatsangehörigkeit von:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Fürstentum Liechtenstein, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Spanien, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn, Zypern

1. Personen, die zur Ausbildung in die Schweiz einreisen

Dieses Merkblatt gilt für Angehörige eines EU/EFTA-Staates, die in der Schweiz eine Ausbildung (Studium, Weiterbildung) absolvieren wollen.

2. Wichtigste Voraussetzungen

2.1 Finanzielle Mittel

Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller müssen über genügende finanzielle Mittel verfügen, um ihren Aufenthalt und ihre Ausbildung in der Schweiz finanzieren zu können. Die finanziellen Mittel sind dann ausreichend, wenn Schweizer Bürgerinnen und Bürger in der gleichen Situation keine Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen beantragen können.

2.2 Krankenversicherung

Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller müssen über einen Krankenversicherungsschutz verfügen, der sämtliche Gesundheitsrisiken in der Schweiz abdeckt.

3. Folgende Dokumente sind notwendig:

- Vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Gesuchsformular 1
- Gültiger Reisepass oder gültige Identitätskarte
- Zulassungsbestätigung einer anerkannten Lehranstalt in der Schweiz
- Nachweis über die vorhandenen finanziellen Mittel (bspw. Bankbeleg, Garantieerklärung der Eltern oder der gesetzlichen Vertretung)
- Versicherungsnachweis (Krankheit und Unfall)
- Bei minderjährigen Personen: Einwilligungserklärung der Eltern, Bericht der Pflegekinderaufsichtsbehörde

4. Abgabeort des Gesuchs

Das vollständige Gesuch ist bei den Einwohnerdiensten der Wohngemeinde unter Vorlage der Original-Ausweispapiere (Reisepass oder Identitätskarte) zwecks Identifikation persönlich abzugeben.

Alle Dokumente sind von der Kundin oder vom Kunden übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind.

Gesuchsbeilagen sind als gut lesbare Kopien beizulegen. Für unverlangt eingesandte Originale kann keine Haftung übernommen werden.